

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) des „Backyard e.V.“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung (MV) beschließt entsprechend der Satzung die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Der Vorstand legt entsprechend der Satzung die abteilungs- bzw. sportartenbezogenen Zusatzbeiträge und ggf. die Sonderbeiträge fest.
3. Die festgesetzten Beträge, Gebühren und Umlagen zu Abs. 1 werden zum 1. Januar des nachfolgenden Jahres erhoben, vor dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der MV kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Die Beiträge und Gebühren zu Abs. 2 werden zum darauffolgenden, nächsten Einzugsstermin fällig.

§ 3 Beiträge

1. Die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge, Sportanlagenbenutzungsgebühren, Sonderbeiträge für spezielle Trainingseinheiten und die Kursgebühren werden mit der Anlage zu dieser Beitragsordnung bekannt gegeben und ab dem angegebenen Gültigkeitstag zu den entsprechenden Fälligkeitstagen eingezogen. Beschlossene Umlagen werden in einer Vereinsmitteilung, per E-Mail oder Aushang bekannt gegeben.
 - 1.1. Für die Beitragshöhe ist grundsätzlich der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
 - 1.2. Änderungen im Mitgliederstatus, die einen ermäßigten Beitragsanspruch begründen, werden nur auf Antrag berücksichtigt. Die Begründung ist mit entsprechenden Unterlagen rechtzeitig (14 Arbeitstage) vor dem Fälligkeitstag nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der MV vorgegebenen Beträge.
 - 1.3. Mitglieder sind bei Eintritt in die (jeweilige) Abteilung über den ggf. erforderlichen Zusatzbeitrag zu informieren.
2. Sonderbeiträge können für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, Teilnahme an Wettbewerben, usw.) und für abteilungsspezifische Trainingsangebote erhoben werden.
3. Die Beitrags-, Sonderbeitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch die vereinseigene elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden unter Beachtung des jeweils gültigen Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsmethode

1. Die Beiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich beglichen werden. Sie werden jeweils zum ersten Tag des entsprechenden Zeitraumes fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich nach Vorliegen des SEPA-Lastschriftmandats im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Lastschrifteinzug erfolgt im Regelfall in der ersten Woche des Fälligkeitszeitraumes.
3. Die Zahlung der ersten Rate der Beiträge, der Aufnahmegebühr und des Pfandes für den Mitgliedsausweis erfolgt bei Anmeldung vor Ort in Bar oder per Girocard (EC-Karte).
4. In besonderen Fällen können Beiträge über die sogenannte OICard oder ähnliche Bildungsgutscheine finanziert werden.

§ 5 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug durch eine Rücklastschrift wird zunächst eine Zahlungserinnerung verschickt. Zu den ausstehenden Beiträgen werden auch die entstandenen Rücklastgebühren fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 2 Wochen.
2. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird ein Mahnverfahren eingeleitet.
3. Je Mahnstufe werden 510,00 € Mahngebühren erhoben.
4. ~~Bleibt die außergerichtliche 2. Mahnstufe erfolglos, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet, und zum Beispiel an eine Anwaltskanzlei zur weiteren Bearbeitung abgegeben. Weitere Gebühren trägt der säumige Zahler, die Höhe der weiteren Inkassokosten ist geregelt im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).~~

4.

§ 6 Mitgliedsausweis

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen elektronischen Mitgliedsausweis zu besitzen, um sich damit jederzeit als Vereinsmitglied ausweisen zu können.
2. Bei Nichtvorlage muss ein Tagesticket zu den jeweils aktuellen Preisen erworben werden.
3. Das Pfand für einen Mitgliedsausweis beträgt 10,00 €.
4. Bei Verlust ist der Ausweis unverzüglich durch Meldung beim Verein (persönlich, per E-Mail oder per Telefon) zu sperren. In jedem Fall wird die Sperrung erst durch schriftliche Bestätigung eines Vereinsvertreters wirksam. Ein neuer Ausweis ist umgehend zu beantragen. Bei unversehrter Rückgabe zum Ende der Mitgliedschaft wird das gezahlte Kartenpfand wieder ausgezahlt.

§ 7 Mitgliedsausweis als Geldwertkarte

1. Der Mitgliedsausweis kann an der Vereinskasse durch Zahlungen in Bar oder per EC-Karte mit Guthaben aufgeladen werden
2. Das Guthaben kann an der Vereinskasse, im Gastrobereich oder am Getränkeautomaten eingelöst werden.
3. Der Mindestaufladewert beträgt 5,00 €, das höchste Guthaben beträgt 200,00 €.
4. Bei Vereinsaustritt und Abgabe des Mitgliedsausweises wird das vorhandene Restguthaben wieder ausgezahlt. Gegebenenfalls zu diesem Zeitpunkt noch offene Forderungen des Vereins werden vorab abgezogen.
5. ~~Bei Verlust des Mitgliedsausweises übernimmt der~~ Der Verein ~~bis zur Sperrung der Karte~~ übernimmt keine Haftung für aufgeladenes Guthaben ~~verlust~~.
6. ~~Vorhandenes Guthaben kann bei Neu-Erstellung auf einen neuen Mitgliedsausweis übertragen werden.~~

§ 8 Aussetzung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann bei nachgewiesener Verletzung ausgesetzt werden. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Der Zeitraum ist im Voraus zu bestimmen. Eine Aussetzung ist bei einer ständigen Abwesenheit von mehr als 20 Wochen möglich. Während der Aussetzungszeit hat das Mitglied keinen Anspruch auf Nutzung der Vereinsstätte. In dieser Zeit ruht auch die Zahlungspflicht des Mitglieds. Im Falle einer Aussetzung der Mitgliedschaft wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben. Die ordentliche Kündigungsmöglichkeit sowie die vereinbarte Kündigungsfrist verschieben sich um die Dauer der vereinbarten Aussetzungszeit.

§ 9 Vereinskonto

Bank: Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE96 2805 0100 0001 5055 10
BIC: SLZODE22XXX

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 10 Familienmitgliedschaft

1. Die Familienmitgliedschaft ist auf zwei Elternteile und deren Kinder begrenzt.
2. Volljährige Kinder fallen aus der Familienmitgliedschaft und müssen eine Einzelmitgliedschaft abschließen.

§ 11 Aufnahmegebühr

~~Bei Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,-€ erhoben.~~

~~War das aufzunehmende Mitglied innerhalb der letzten 9 Monate bereits Mitglied in diesem Verein, wird alternativ eine Sonderaufnahmegebühr in Höhe von 150,-€ erhoben.~~

1.

~~Diese Beitragsordnung wurde am XX..2024 in der vorliegenden Form vom Vorstand des Vereins beschlossen.~~